

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Keuter, Dr. Alexander Gauland, René Springer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/4341 –**

Weitere Fragen zur Afghanistanpolitik der Bundesregierung (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1786)

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang April 2022 legten die Fragesteller 52 Fragen zur vergangenen und gegenwärtigen deutschen Afghanistanpolitik vor (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1291). Die Antwort der Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1786) ruft weitere Fragen der Fragesteller hervor, die im Folgenden angeführt werden.

1. Welcher Art sind die Inhalte des Austauschs, den die Bundesregierung mit Mitgliedern der ehemaligen afghanischen Regierung führt (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1786, S. 5), und setzt sich die Bundesregierung in diesen Gesprächen dafür ein, über den weiteren Verbleib von in den Jahren 2001 bis 2021 in Afghanistan investierten und ggf. durch Korruption in private Hände (vgl. nur <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus233172637/Afghanistan-Wir-haben-die-Dimension-der-Korruption-unter-chaetzt.html>, zuletzt abgerufen am 23. September 2022; <https://www.rnd.de/politik/afghanistan-weniger-korruption-unter-taliban-ist-das-land-auch-sicherer-R36TDPZ6BWFOWX4S6RVM3D4EA.html>, zuletzt abgerufen am 23. September 2022) gelangten deutschen Finanzmitteln informiert zu werden bzw. diese zurückzuerlangen?

In Gesprächen der Bundesregierung mit Afghaninnen und Afghanen, darunter auch Angehörige ehemaliger afghanischer Regierungen, geht es insbesondere um die politische, humanitäre, wirtschaftliche und menschenrechtliche Lage in Afghanistan und um die Frage, wie Deutschland und die internationale Gemeinschaft die afghanische Bevölkerung angesichts der sehr schwierigen Situation in Afghanistan weiter unterstützen können.

2. a) Ist die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1786) so zu verstehen, dass die Bundesregierung bei der Erstellung des nächsten Asyllageberichtes zu Afghanistan solchen Informationen, die Nichtregierungsorganisationen und abgeschobene Personen über die Lage im Land liefern bzw. liefern werden, mindestens gleiches Gewicht beimessen wird wie solchen, die die Vereinten Nationen liefern bzw. liefern werden?
- b) Wie geht die Bundesregierung mit widersprüchlichen bzw. unterschiedlichen Informationen hinsichtlich der Sicherheitslage in Afghanistan um, und mittels welcher Kriterien erfolgt die Bewertung von Informationen über die aktuelle Sicherheitslage?

Die Fragen 2a und 2b werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1786 verwiesen. Die vorliegenden Informationen werden auf Plausibilität überprüft. Die Asyllageberichte stellen Tatsachen und Ereignisse dar und basieren auf einer Vielzahl von Quellen.

3. a) Wie viele derjenigen Personen, die von US-Kräften im Jahr 2021 aus Afghanistan nach Ramstein bzw. Kaiserslautern geflogen worden sind, haben nach Ankunft in Deutschland einen Asylantrag gestellt?
- b) Wie viele von diesen Personen haben bislang einen positiven Bescheid erhalten?

Die Fragen 3a und 3b werden zusammen beantwortet.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Hinsichtlich der Asylgesuche wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 21 des Abgeordneten Stephan Brandner auf Bundestagsdrucksache 20/456 verwiesen.

4. Wurden durch Entscheidungen der Bundesregierung, die während der militärischen Evakuierungsmission im August 2021 getroffen werden mussten, auch Personen nach Deutschland evakuiert, die aus heutiger Sicht niemals nach Deutschland hätten einreisen dürfen, z. B. Personen, denen aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung die Einreise nach Deutschland untersagt war?

Wenn ja, wie viele dieser Personen wurden nach Deutschland verbracht, und was ist mittlerweile in diesen Fällen geschehen?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 37 und 38 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1786 verwiesen. Der Vollzug des Aufenthaltsgesetzes liegt in der Zuständigkeit der Länder.

5. Bei wie vielen Personen (die Bundesregierung hatte sich nach eigenen Angaben, vgl. Bundestagsdrucksache 20/1786, S. 12, dazu entschlossen, diejenigen Personen, die 2021 trotz Reisewarnungen aus Deutschland nach Afghanistan reisten und dann aus Afghanistan evakuiert werden mussten, nicht an den Evakuierungskosten zu beteiligen) wurde von einer Kostenbeteiligung abgesehen?
 - a) Welche Summe ist Deutschland aufgrund des Verzichtes entgangen?
 - b) Aus welchen Gründen erklärte die Bundesregierung den Verzicht?

Die Fragen 5 bis 5b werden zusammen beantwortet.

Die besonderen Umstände der Evakuierung aus Afghanistan rechtfertigten, dass gemäß § 6 Absatz 2 des Konsulargesetzes von der Geltendmachung der Ansprüche auf Auslagenersatz generell abgesehen wurde. Eine Aufschlüsselung des betroffenen Personenkreises im Sinne der Fragestellung erfolgte daher nicht.

6. Aus welchen Gründen erfasst die Bundesregierung keine Daten zu nach Deutschland eingereisten ledigen, volljährigen Kindern von früheren Ortskräften und Afghanen, die von der Bundesregierung als besonders schutzbedürftig bezeichnet bzw. identifiziert werden (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1786, S. 12)?

Die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Daten zu ausländischen Staatsangehörigen enthalten keine Angaben zu Ortskräften im Sinne der Fragestellung, da dies vom Gesetzgeber nicht vorgesehen wurde.

Somit kann bei statistischen Auswertungen des AZR nicht ermittelt werden, ob es sich bei im AZR erfassten Personen ggf. um ledige, volljährige Kinder von früheren Ortskräften und von Afghanen handelt, die von der Bundesregierung als besonders schutzbedürftig bezeichnet bzw. identifiziert werden.

7. Weshalb hält die Bundesregierung, trotz der im Zeitraum vom 15. Mai 2021 bis 14. April 2022 bereits erfolgten Aufnahme von insgesamt 19 795 Personen aus Afghanistan, an ihrer Ankündigung fest, ein Aufnahmeprogramm für von ihr als schutzbedürftig identifizierte afghanische Staatsangehörige zu schaffen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1786, S. 12)?

Mit dem am 17. Oktober 2022 auf den Weg gebrachten Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan, das im Koalitionsvertrag vereinbart wurde, soll weiterhin gefährdeten Afghaninnen und Afghanen eine Aufnahme in Deutschland ermöglicht werden.

8. Wie viele Personen wurden im Zeitraum vom 1. August 2021 bis heute aus Afghanistan nach Deutschland verbracht,
 - a) Ortskräfte (inklusive und exklusive Familienangehörige),
 - b) besonders gefährdete Afghanen (sogenannte Menschenrechtsliste; inklusive und exklusive Familienangehörige),
 - c) als Fall nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Aufnahmeerklärung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland)(bitte in die genannten Kategorien monatlich aufschlüsseln)?

Die Zahlen der Einreisen für Ortskräfte und weitere besonders gefährdete Personen, die auf der Grundlage von § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes im Zeitraum vom 16. August 2021 bis zum 6. November 2022 nach Deutschland eingereist sind, können der Anlage 1 entnommen werden.*

Darüber hinaus wurde keine statistische Erfassung vorgenommen.

9. Wie viele dieser in Frage 8 erwähnten Personen sind mittels Charterflügen nach Deutschland verbracht worden?
Welche Kosten sind Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung hierdurch entstanden?

Mit Stand 14. November 2022 wurden mit 114 Charterflügen 23 582 Personen nach Deutschland transportiert. Der Bundesregierung sind in Zusammenhang mit den Flügen Kosten in Höhe von rund 24,7 Mio. Euro entstanden.

10. Weshalb berücksichtigt die Bundesregierung nach Kenntnis der Fragesteller in ihren Überlegungen zu der Aufnahme von Afghanen nicht, wie viele Afghanen durch in Afghanistan stärker bzw. ebenso stark engagierte und wesentlich dünner besiedelte westliche Partnerstaaten, wie z. B. die USA, Kanada oder Frankreich, aufgenommen werden?
11. Aus welchen Gründen nimmt Deutschland nach dem Verständnis der Fragesteller im Vergleich zu anderen Staaten, welche in einer vergleichbaren Art und Weise wie Deutschland am Afghanistaneinsatz beteiligt waren, deutlich mehr Afghanen auf (vgl. <https://www.bundestag.de/resourcer/blob/905756/7bf70afb0cdb3ce83275efdca1631da4/WD-3-053-22-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 23. September 2022)?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Im Rahmen der internationalen Bemühungen auch nach der Machtergreifung durch die Taliban im August 2021 setzt sich Deutschland für die Menschen in und aus Afghanistan ein. Hierzu gehören auch die in den vergangenen Monaten erfolgten Aufnahmen.

Maßgeblich ist im Rahmen des im Oktober 2022 auf den Weg gebrachten Aufnahmeprogramms, dass sich afghanische Staatsangehörige, die sich noch immer in Afghanistan befinden, durch ihren Einsatz für Frauen- und Menschenrechte oder durch ihre Tätigkeit in den Bereichen Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft besonders exponiert haben und deshalb individuell gefährdet sind oder/und aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität oder ihrer Religion eine sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ergebende spezifische Gewalt oder Verfolgung erfahren bzw. erfahren haben und deshalb konkret und individuell gefährdet sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/4516 verwiesen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/4839 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

12. Welche Daten werden bei einer „alphanumerischen Datenerfassung und Sicherheitsüberprüfung“ gewonnen, wenn auf die Erfassung der Fingerabdrücke (zunächst) verzichtet wird (vgl. Antwort zu Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 20/1786)?

Bei alphanumerischen Daten handelt es sich um Informationen wie Name und Geburtsdatum einer Person. Biometrische Daten wie Fingerabdrücke und Lichtbilder zählen nicht dazu. Abfragen der jeweils aktuellen Fahndungsbestände zu Personen aus dem Informations- und Fahndungssystem der Polizeien des Bundes und der Länder (INPOL) sowie des Schengener Informationssystems erfolgen anhand alphanumerischer Daten.

13. Mit wem wurden, um eine sichere Ausreise noch in Afghanistan befindlicher „Ortskräfte“ (Personen, die für eine internationale Organisation, wie z. B. NATO oder EU-Organisationen, gearbeitet haben) zu realisieren, die auf der Webseite des Auswärtigen Amts (siehe <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/-/2479450?openAccordionId=item-2479462-11-panel>, zuletzt abgerufen am 23. September 2022) nachzulesenden Vereinbarungen geschlossen?

a) Welchen Inhalt haben diese Vereinbarungen?

Lokal Beschäftigte von EU, NATO und anderen internationalen Organisationen mit Aufnahmezusagen für Deutschland werden im Rahmen der unterstützten Ausreise genauso behandelt wie Ortskräfte deutscher Organisationen mit Aufnahmezusagen. Im Rahmen informeller Vereinbarungen bzw. Absprachen hat Deutschland in einzelnen Fällen Afghaninnen und Afghanen mit Aufnahmezusagen anderer europäischer Länder, zum Beispiel den Niederlanden, Plätze auf Charterflügen von Pakistan nach Deutschland zur Verfügung gestellt. Die Weiterreise von Deutschland in die Zielländer wurde durch die jeweiligen Regierungen organisiert.

- b) Wie werden Personen, die für eine EU-Organisation gearbeitet haben auf die jeweilig beteiligten Staaten verteilt?

Lokal Beschäftigte, die für eine EU-Organisation gearbeitet haben, werden auf verschiedene EU-Mitgliedstaaten basierend auf jeweiligen Angeboten dieser Staaten verteilt.

14. Ist mit der Aussage der Bundesregierung, dass Deutschland „wie für eigene Ortskräfte auch für Ortskräfte von EU und NATO, sowie internationaler Organisationen seinen Teil der Verantwortung“ übernimmt (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/-/2479450?openAccordionId=item-2479462-11-panel>, zuletzt abgerufen am 23. September 2022), die Aufnahme dieser Personen nach Deutschland gemeint, vor dem Hintergrund, dass nach Auskunft der Bundesregierung keine Aufnahme von Personen erfolgt ist, die nicht für Deutschland, sondern eine andere Nation tätig waren (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 20/1402), und wenn nicht die Aufnahme dieser Personen nach Deutschland gemeint ist, was dann (bitte konkrete Unterstützungsleistungen benennen)?

Deutschland hat in Wahrnehmung seiner Verantwortung als Mitglied dieser internationalen Organisationen auch gefährdeten lokal Beschäftigten von EU und NATO sowie anderen internationalen Organisationen Aufnahmezusagen erteilt.

15. Im Zusammenhang mit welchen Projekten, die die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (bzw. die entsprechenden Vorläuferorganisationen) im Rahmen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit zwischen 2001 und heute in Afghanistan durchgeführt hat und ggf. noch durchführt, wurden bestätigte Fälle bewusster Mittelfehlverwendungen festgestellt (bitte Projekte nach Projektbezeichnung, Projektnummer, Projektkosten, Personalkosten und Verwaltungskosten, Eigenanteilen der Partner, Partner der Durchführungsvereinbarung und Laufzeit aufschlüsseln)?
- Wann (bitte auf den Tag genau angeben), und durch welche konkreten Umstände und Verfahren erlangte nach Kenntnis der Bundesregierung die GIZ GmbH jeweils Kenntnis von den bestätigten Fällen bewusster Mittelfehlverwendungen?
 - Wann (bitte auf den Tag genau angeben), und durch welche konkreten Umstände und Verfahren erlangte das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) jeweils Kenntnis von den bestätigten Fällen bewusster Mittelfehlverwendungen?
 - Welche konkreten Handlungen führten jeweils zu den bestätigten Fällen bewusster Mittelfehlverwendungen, und durch welchen Personenkreis wurden die hier relevanten Handlungen jeweils ausgeführt?
 - Welche Maßnahmen wurden seitens des BMZ und der GIZ GmbH im Nachgang der Feststellung jeweils ergriffen?
 - Wie hoch war die jeweilige Summe der bestätigten Fälle bewusster Mittelfehlverwendung?
 - In welcher Höhe wurden bewusst fehlverwendete Mittel von wem zurückgefordert?

Die Fragen 15 bis 15f werden zusammen beantwortet.

Unter Mittelfehlverwendung im Sinne der Fragestellung wird die bewusst fehlerhafte bzw. missbräuchliche Verwendung von Mitteln verstanden, welche zu einer Mittelrückforderung führt.

Nach sorgfältiger Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsanspruch stehen einer uneingeschränkten Veröffentlichung der erbetenen Aufschlüsselung Grundrechte Dritter sowie das Interesse der Bundesregierung an einer funktionsgerechten und adäquaten Aufgabenwahrnehmung entgegen. Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/27766 verwiesen. Um dem Informationsinteresse des Parlaments dennoch ausreichend Rechnung zu tragen, wird die Veröffentlichung der erfragten Informationen auf den Deutschen Bundestag beschränkt und dem Parlament in der als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Anlage 2 separat zur Einsichtnahme bereitgestellt.*

Angaben können zudem nur für Projekte ab dem Jahr 2012 gemacht werden, da die Aufbewahrungspflicht der entsprechenden Akten in der GIZ GmbH nur zehn Jahre beträgt. Im Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (BMZ) gibt es kein zentrales Erfassungssystem für Mittelfehlverwendungen im Rahmen von Projekten der staatlichen Zusammenarbeit.

Hinsichtlich der Angabe von Projektnummern wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/25743 und auf die Vorbemerkung der Bundesregie-

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

rung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verwiesen.

Hinsichtlich der Angabe der Kostenstruktur noch laufender Vorhaben wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21800 verwiesen.

16. Aus welchen Gründen stellt die Bundesregierung gegenwärtig über die GIZ GmbH neue Ortskräfte für die Arbeit in Afghanistan ein (vgl. <https://www.welt.de/politik/ausland/article241104503/Afghanistan-Bund-stellt-250-neue-Ortskraefte-an.html>, zuletzt abgerufen am 23. September 2022), wenn sie gleichzeitig ehemalige Ortskräfte aufgrund der schlechten Sicherheitslage evakuiert?

Mussten bereits „neue“ Ortskräfte (Ortskräfte, die nach dem 16. August 2021 bei einer deutschen Organisation eingestellt wurden) nach Deutschland evakuiert werden?

Zur Fortführung des an die veränderte Lage angepassten deutschen regierungsfernen entwicklungspolitischen Engagements und zur Linderung der Not der Bevölkerung ist die Beschäftigung von Personal vor Ort unerlässlich. Auch andere Organisationen wie die Weltbank oder die Vereinten Nationen beschäftigen weiterhin nationales Personal zur Umsetzung ihrer Maßnahmen. Die neu eingestellten Ortskräfte haben darüber hinaus überwiegend ein anderes Profil als diejenigen, denen Aufnahmezusagen im Rahmen des Ortskräfteverfahrens der Entwicklungszusammenarbeit gemacht werden. Überdies ist ihnen die aktuelle Sicherheitslage bekannt. Bislang erfolgten keine Anzeigen oder Ausreisen neu eingestellter Ortskräfte im Sinne der Fragestellung.

17. Wie viele Personen haben das Angebot („2-Jahres-Regel“) der Bundesregierung, welches sich ausschließlich an diejenigen lokalen Mitarbeiter der GIZ GmbH richtet, die ausdrücklich den Wunsch äußern, nicht nach Deutschland ausreisen zu wollen (vgl. Schriftliche Frage 138 auf Bundestagsdrucksache 19/32251), bislang in Anspruch genommen?

Das Angebot ist bislang nicht in Anspruch genommen worden.

18. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob, und wenn ja, inwiefern, das Verbringen von afghanischen Fachkräften nach Deutschland negative Auswirkungen auf den sozioökonomischen und gesellschaftlichen Wohlstand Afghanistans hat bzw. der zivilen Bevölkerung in Afghanistan schadet?

Nach Angaben der Vereinten Nationen ist die Flucht bzw. Abwanderung afghanischer Fachkräfte in Folge der Machtübernahme der Taliban, neben zahlreichen anderen Hindernissen, ein Faktor, der eine Erholung der afghanischen Wirtschaft erschweren dürfte.

19. Wie viele Fälle von nach dem Zusammenbruch der afghanischen Regierung durch die Taliban getöteten Ortskräften sind der Bundesregierung bekannt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3430 verwiesen. Darüber hinaus sind derzeit keine Fälle im Sinne der Fragestellung bekannt (Stand: 24. November 2022).

20. Wie haben sich die von den Deutschen im Rahmen der langjährigen Resolution Support Mission ausgebildeten Streitkräfte (kurz) vor der militärischen Evakuierungsoperation verhalten?

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu der Erkenntnislage, zu dem Modus Operandi sowie den Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes einem nicht eingrenzenden Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem Bundesnachrichtendienst (BND) zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Vertraulich“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

8. *Wie viele Personen wurden im Zeitraum 1. August 2021 bis heute aus Afghanistan nach Deutschland verbracht:*
- Ortskräfte (inklusive und exklusive Familienangehörige),*
 - besonders gefährdete Afghanen (sog. Menschenrechtsliste) (inklusive und exklusive Familienangehörige),*
 - als Fall nach § 22 S. 2 Aufenthaltsgesetz (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Aufnahmeerklärung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland)*

(bitte monatlich aufgeschlüsselt in die folgenden Kategorien)?

Einreisen	16.08.- 27.08.2021	28.08.- 26.09.21	27.09.- 31.10.21	01.11.- 28.11.2021	29.11.- 26.12.2021	27.12.2021- 30.01.2022	31.01.- 27.02.2022	28.02.- 27.03.2022
Ortskräfte	234	140	246	385	367	457	519	570
Inkl. Familienangehörige	1.088	603	958	1.464	1.493	2.059	2.537	3.149
Bes. gefährdete Personen	48	87	94	117	166	185	145	213
Inkl. Familienangehörige	127	192	337	333	513	680	642	880

Einreisen	28.03.- 24.04.2022	25.04.- 29.05.2022	30.05.- 26.06.2022	27.06.- 31.07.2022	01.08.- 28.08.2022	29.08.- 25.09.2022	26.09.- 30.10.2022	31.10.- 06.11.2022	Gesamt
Ortskräfte	145	95	107	107	81	47	39	7	3.546
Inkl. Familienangehörige	765	460	533	566	423	234	202	29	16.563
Bes. gefährdete Personen	123	91	132	167	186	122	110	43	2.029
Inkl. Familienangehörige	463	407	544	804	889	627	512	219	8.169

